

VII. Nachtragsatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende VII. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VI. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 beschlossen:

Art. 1 Neufassung des § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird, 100,00 EURO
- b) zwei Hunde gehalten werden, 114,00 EURO je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, 128,00 EURO je Hund
- d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, 672,00 EURO
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 840,00 EURO je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die VII. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister